

Überörtliche Prüfung der Stadt Hemer im Jahr 2020; Prüfbericht Endstand vom 10.12.2020

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen

Gemäß § 105 Absatz 6 GO NRW ist der Prüfungsbericht der gpaNRW vom 10.12.2020, ergänzt um eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Berichts, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Rat zu unterrichten. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist Bestandteil des Berichtes.

Nachfolgend sind je Berichtsteil die enthaltenen Empfehlungen und Feststellungen der gpaNRW aufgeführt und um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzt.

1. Berichtsteil: Vorbericht

Der Vorbericht enthält keine Empfehlungen und Feststellungen seitens der gpaNRW.

2. Berichtsteil: Finanzen

Feststellung 1:

Die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen (§ 80 Abs. 5 GO NRW), zur Aufstellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW) wurden nicht eingehalten. Dennoch liegen weitgehend aktuelle Informationen zur Haushaltssituation vor. Sowohl innerhalb der Verwaltung als auch der Politik gegenüber wird über ein Finanzcontrolling über wesentliche Entwicklungen und Prognosen berichtet. Dies betrifft sowohl konsumtive als auch investive Maßnahmen.

Empfehlung 1:

Die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen und zur Anzeige der Jahresabschlüsse sollten künftig eingehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Anzeige der Jahresabschlüsse sollen zukünftig bestmöglich eingehalten werden. Externe Effekte und Rahmenbedingungen (Eintritt in Haushaltssicherungsverfahren etc.) haben dies in der Vergangenheit nicht immer ermöglicht.

Feststellung 2:

Seit 2017 kann die Stadt Hemer die gestiegenen Aufwendungen nicht mehr durch Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.

Insgesamt ist die Entwicklung der Haushaltssituation – und damit das Erreichen des Haushaltsausgleichs im Jahr 2023 – mittelfristig fast ausschließlich von äußeren Einflüssen wie der Entwicklung des Steueraufkommens und der Schlüsselzuweisungen abhängig.

Empfehlung 2:

Die Stadt Hemer sollte weiterhin einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen. Verschlechtert sich die derzeit positive konjunkturelle Lage, müssen Ertragseinbußen durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Hemer hat in den letzten 20 Jahren erhebliche Sparanstrengungen unternommen. Drei Haushaltssicherungskonzepte mit Beendigung zuletzt in 2015 wurden von Rat und Verwaltung erarbeitet. Diese haben in der Vergangenheit zu erheblichem Stellenabbau und Sparmaßnahmen in Sanierung und Unterhaltung des öffentlichen Vermögens geführt. Die Folge ist ein erheblicher Nachholbedarf beim Substanzerhalt des Straßenvermögens, der Ingenieurbauwerke und der öffentlichen Gebäude und Anlagen. Selbstverständlich wird die Stadt Hemer weiterhin einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen.

Feststellung 3:

Die Stadt Hemer überträgt keine Aufwendungen und konsumtiven Auszahlungen, investive Auszahlungsermächtigungen jedoch in hohem Maße. Die so erhöhten Ansätze der Folgejahre werden jeweils nur zu einem geringen Anteil in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund der Transparenz und Haushaltsklarheit ist die kritisch. Grundsätze gemäß § 22 Absatz 1 KomHVO über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen sind bislang nicht geregelt.

Empfehlung 3:

Investive Auszahlungsermächtigungen sollten künftig restriktiver und nur dann übertragen werden, wenn eine Inanspruchnahme im kommenden Haushaltsjahr realistisch ist. Die Prüfung zur Notwendigkeit von Ermächtigungsübertragungen sollte in Grundsätzen nach § 22 KomHVO verbindlich geregelt werden. Hierzu eignet sich beispielsweise eine Dienstanweisung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist ein verbindliches Melde- und Antragsverfahren der Fachbereiche mit Begründung vorgegeben. Es existiert bereits ein Vordruck, welcher die rechtlichen Voraussetzungen für die Ermächtigungsübertragungen abfragt. Dieser muss für jede Einzelne zu übertragende Maßnahme ausgefüllt und vom Fachdienstleiter sowie Fachbereichsleiter unterzeichnet werden. Hier werden sowohl die Höhe, die bestehende rechtliche Verpflichtung und die damit sachliche Notwendigkeit bestätigt. Darüber hinaus müssen Angaben zum ersten Jahr der Veranschlagung und zur voraussichtlichen Fälligkeit der letzten Zahlung gemacht werden.

Feststellung 4:

Fördermittel werden in Hemer von den Fachdiensten und Fachbereichen akquiriert. Zentrale Übersichten über förderfähige Maßnahmen oder Förderquellen bestehen nicht. Dies erschwert die Fördermittelakquise und -bewirtschaftung.

Empfehlung 4:

Die Stadt Hemer sollte strategische Vorgaben zur Fördermittelgewinnung treffen, insbesondere mit dem Ziel, die Fördermittelakquise standardisiert in investive und konsumtive Vorhaben zu integrieren. Es sollte gewährleistet werden, dass förderfähige und geförderte Maßnahmen an zentraler Stelle erfasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der am 01.01.2021 in Kraft tretenden neuen Aufbauorganisation der Stadtverwaltung, wird ein Team Fördermittelmanagement und Controlling gebildet. Hier ist eine zusätzliche Vollzeitstelle ausschließlich mit der Fördermittelakquise sowie der Koordination des Fördermittel-Workflows der Stadt Hemer beauftragt. So werden zukünftig wesentliche Informationen zu allen Fördermaßnahmen zentral gebündelt und ein gesamtheitlicher Überblick entsteht. Das Ziel besteht darin die Fördermittelgewinnung standardisiert in investive und konsumtive Vorhaben zu integrieren.

Feststellung 5:

Ausgehend von der Akquise sind die Fachdienste und Fachbereiche auch für die weitere Fördermittelbewirtschaftung bis hin zum Verwendungsnachweis zuständig. Eine zentrale Übersicht über geförderte Maßnahmen, Bestimmungen und Fristen liegt nicht vor. Infolgedessen fehlen Controlling-Werkzeuge wie z.B. ein förderbezogenes Berichtswesen. Trotz einer entsprechend erschwerten Steuerung kam es bisher nur im Einzelfall zu einer Rückzahlung von Fördermitteln.

Empfehlung 5:

Die Stadt Hemer sollte wesentliche Informationen zu den einzelnen Fördermaßnahmen in einer zentralen Datenquelle bündeln. Dies versetzt die Verwaltung in die Lage, einen zentralen, umfassenden Überblick zu haben und die Förderbestimmungen fristgerecht abzuwickeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vgl. Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 4.

Feststellung 6:

Die Bildung einer Rückstellung für eine erhöhte Heranziehung zur Kreisumlage entspricht hinsichtlich des Anteils, der auf die erwartete Verringerung der Schlüsselzuweisung entfällt, nicht der Regelung des § 37 Absatz 5 KomHVO.

Empfehlung 6:

Die Rückstellung ist im Jahresabschluss 2020 aufzulösen. Die Regelungen des § 37 KomHVO Absatz 5 sind künftig zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Tenor der Vorschrift des § 37 Absatz 5 KomHVO ist es, bei ungewöhnlichen hohen Steuereinzahlungen in einem Jahr, eine Umlagerückstellung zu bilden, um den zeitverzögerten negativen finanziellen Auswirkungen des GFGs in den folgenden zwei Jahren entgegenzuwirken. Es ist ausdrücklich in der Gesetzesbegründung zu § 37 Absatz 5 eine haushalterische Flexibilisierung vom Gesetzgeber beabsichtigt. Deswegen vertritt die Stadt Hemer die Rechtsauffassung, die Schlüsselzuweisungen mit in die Berechnung einzubeziehen, da diese die größten finanziellen Auswirkungen in den folgenden zwei Jahren im Rahmen einer ungewöhnlichen hohen Steuereinzahlung zur Folge haben. Eine Reduzierung auf die festzusetzende Kreisumlage verfehlt die Gesetzesintention.

Die Festsetzung der Kreisumlage mittels Hebesatz ist steuerkraftabhängig und ist daher im Gesamtkontext mit den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz zu betrachten.

Feststellung 7:

Die Stadt Hemer weist in ihrer Bilanz die erhaltenen Anzahlungen bisher nicht entsprechend des § 42 Absatz 4 KomHVO aus.

Empfehlung 7: ./.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sollten künftig erhaltene Anzahlungen als Geschäftsvorfall entstehen, werden diese entsprechend in der Bilanzposition ausgewiesen.

Feststellung 8:

Die Stadt Hemer hat seit der Eröffnungsbilanz keine körperliche Inventur der Gebäude und Verkehrsflächen vorgenommen. Damit verstößt sie gegen § 30 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW.

Empfehlung 8:

Eine körperliche Inventur sollte kurzfristig erfolgen. Die in § 30 Absatz 2 Satz 2 KomHVO bestimmten Intervalle sind künftig einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Bewertung für das Infrastrukturvermögen befindet sich aktuell in der Ausschreibung und wird noch dieses Jahr vergeben. In der Praxis der kommunalen Familie herrschen erhebliche Unsicherheiten mit dem Umgang der (sehr theoretischen) Bewertungspflicht bei Gebäuden. Die Stadt Hemer unterhält mehr als 100 städtische Gebäude. Eine Bewertung der Gebäude kann allenfalls nach Gebäudegruppen in praxistauglichen Intervallen mit Stichproben erfolgen. Die Mehrkosten bei einer ohnehin sehr angespannten Finanzlage wären erheblich, insbesondere dann, wenn dies auf Basis von Gutachten erfolgen müsste. Auch ist in der praktischen Anwendung unklar, welche Erfordernisse im Einzelnen an ein Bewertungsergebnis gestellt werden.

Es wäre wünschenswert, dass die GPA dieses Thema zentral besetzt. Da selbst die GPA darlegt, dass kaum Best-Practice-Beispiele für eine sachgerechte Gebäudebewertung bei den Kommunen existent sind, wäre eine Initiative zu Vereinfachungsregeln mit einem einheitlichen Umgang in der kommunalen Familie zur praktischen Umsetzung erstrebenswert. Das Ergebnis könnten praxistaugliche Empfehlungen mittels Stichproben und Zeitintervalle o.ä. sein.

3. Berichtsteil: Beteiligungen

Feststellung 1:

Das Berichtswesen entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hemer ergeben. Der letzte vorliegende Beteiligungsbericht datiert aus dem Jahr 2010.

Empfehlung 1:

Die fehlenden Beteiligungsberichte sollten kurzfristig erstellt und dem Rat zur Verfügung gestellt werden. Die fehlenden Angaben sollten in den Beteiligungsberichten ergänzt werden. Die gpaNRW empfiehlt die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres zu erstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Hemer arbeitet aktuell an dem Beteiligungsbericht 2019, welcher in Februar 2021 dem Rat vorgelegt wird.

Feststellung 2:

Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hemer ergeben.

Empfehlung 2:

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Hemer sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden. Das Beteiligungsmanagement sollte zu den Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen eine Unterstützung für die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter in Form einer Stellungnahme anbieten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Jahr 2021 werden Mittel für Schulungen der Gremienvertreter bereitgestellt. Auch die Planung einer Schulung und die Absprache mit den Gremienvertretern haben hierzu schon begonnen. Alle beteiligungsrelevanten Vorlagen werden vom Bereich Finanzmanagement erstellt. Sollten ergänzende Stellungnahmen zu Sitzungsvorlagen erforderlich sein, die in den Vorlagen nicht erschöpfend dargestellt sind, können diese als Begleitunterlage bereitgestellt werden.

4. Berichtsteil: Hilfe zur Erziehung (HzE)

Feststellung 1:

Die soziostrukturellen Rahmenbedingungen werden bislang nur vereinzelt in die Planungen miteinbezogen. Die Auswertung und Aufbereitung der Daten ist noch ausbaufähig.

Empfehlung 1:

Die Stadt Hemer sollte die Erhebung und Auswertung von Strukturdaten verbessern und diese im Rahmen der Jugendhilfeplanung vermehrt mit einbeziehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Empfehlung kann aus Sicht des FB 06 nur entsprochen werden, die Daten werden einbezogen. Aktuell muss jede einzelne Auswertung im FD 322 angefragt werden. Durch einen eigenen Zugang der Jugendhilfeplanung zu statistischen Auswertungs-Tools könnten sowohl zeitliche als personelle Ressourcen gespart werden. Darüber hinaus könnte eine passgenauere Auswertung und Analyse direkt im FD 517 erfolgen.

Feststellung 2:

Bei der Stadt Hemer existiert kein präventives Gesamtkonzept, aber ein breites und durch das Jugendamt gesteuertes Angebotsspektrum.

Empfehlung 2:

Die Stadt Hemer sollte auch in Zukunft die Präventionsarbeit weiter ausbauen und die vorhandenen Bausteine in einem Präventiv-Konzept schriftlich fixieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Neuorganisation zum 01.01.2021 wird das neue Team Pflegekinderdienst und Prävention geschaffen. Durch die neue Teambildung soll es zu einer Ressourcengewinnung und Neufokussierung kommen. Die Aufstellung eines Präventionskonzeptes ist im Zuge dessen in Planung.

Die Stellenanteile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, welche aktuell im FD 513 angesiedelt sind, müssen an dieser Stelle zwingend abgesichert werden.

Feststellung 3:

Bei der Stadt Hemer gilt für die Gesamtverwaltung das Leitziel einer familienorientierten Verwaltung. Eine Gesamtstrategie für den Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gibt es nicht. Allgemeine Ziele für die Hilfe zur Erziehung werden im Haushaltsplan fixiert.

Empfehlung 3:

Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Aufwendungen sollte die Stadt Hemer in Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung eine Gesamtstrategie für die Hilfen zur Erziehung entwickeln. Aus dieser sollte die Stadt Hemer konkrete Ziele, Zielwerte sowie Maßnahmen zur Zielerreichung ableiten. Der Umsetzungsgrad sollte anhand von abgeleiteten Kennzahlen gemessen und dokumentiert werden. Bei Abweichungen sollten Gründe ermittelt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht des Fachbereiches erfordert die Umsetzung der Empfehlung an dieser Stelle zunächst ein gesamtstrategisches Konzept für die Stadt Hemer (Leitziele, etc.). Erst daraus kann sodann auch eine Strategie für die Hilfen zur Erziehung abgeleitet und ein entsprechendes Kennzahlensystem erarbeitet werden. Ein gesamtstädtisches, strategisches Zielkonzept soll mit der Politik zeitnah entwickelt werden.

Feststellung 4:

Die Stadt Hemer hat durch die eingerichtete Controlling-Stelle gute Grundlagen für das Finanzcontrolling im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung geschaffen. Es erfolgt monatlich eine Auswertung der Haushaltsdaten sowie Fallzahlen in Form eines Controlling-Berichts. Steuerungsrelevante Kennzahlen werden aktuell nicht erhoben.

Empfehlung 4:

Die Stadt Hemer sollte wie geplant das Finanzcontrolling um ein steuerungsrelevantes Kennzahlensystem erweitern. Hierfür können bspw. auch die Kennzahlen dieses Berichts fortgeschrieben werden. Die Kennzahlen sollten regelmäßig ausgewertet werden, damit aus den gewonnenen Erkenntnissen konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Aufwendungen und Fallzahlen entwickelt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Kennzahlensystem wird dann zukünftig aus getroffenen Zielvereinbarungen abgeleitet. Das neue Organisationsmodell der Stadt Hemer sieht bereits den personellen Ausbau des Controllings vor.

Feststellung 5:

Das Fachcontrolling der Stadt Hemer befindet sich noch im Aufbau. Eine Dokumentation und Analyse hinsichtlich der Wirksamkeit und Zielerreichung bei einzelnen Hilfen erfolgt bislang nicht.

Empfehlung 5:

Die Stadt Hemer sollte ein Fachcontrolling, wie in diesem Berichtsteil erläutert, einführen und mit dem Finanzcontrolling zusammenführen. Ein regelmäßiger Fachcontrollingbericht, der auch anbieterbezogene Auswertungen berücksichtigt, sollte erarbeitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausbau eines notwendigen Fachcontrollings ist im Rahmen des QE-Handbuches vorgesehen; entsprechende Schnittstellen mit dem Finanzcontrolling müssen sodann beschrieben werden. Ideen, wie die Auswertung von Wirksamkeit bei einzelnen Maßnahmen mittels Fragebogen, werden derzeit geprüft und dann in einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung gebracht.

Feststellung 6:

Bei der Stadt Hemer sind aktuell nur einzelne Prozesse verbindlich und schriftlich festgelegt. Die Sicherstellung von Verfahrens- und Qualitätsstandards erfolgt über vereinheitlichte Vordrucke. Ein Qualitäts-Handbuch für den ASD wird zurzeit erarbeitet.

Empfehlung 6:

Wie bereits geplant, sollte die Stadt Hemer Standards und Abläufe für alle Prozesse verbindlich vorgeben und in einem Qualitätshandbuch für den ASD schriftlich fixieren. Eine elektronische Aktenführung sollte zur Verbesserung der Arbeitsabläufe ebenfalls forciert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das QE-Handbuch wird derzeit erarbeitet und die elektronische Aktenführung wird über die neue Software Gedok sichergestellt.

Feststellung 7:

Das Hilfeplanverfahren ist bei der Stadt Hemer aktuell nicht in Form einer schriftlichen Prozessbeschreibung festgelegt, die von der gpaNRW geforderten Mindeststandards sind im Wesentlichen aber bereits vorhanden.

Empfehlung 7:

Die von der gpaNRW festgelegten und in der Praxis bereits vorhandenen Mindeststandards für das Hilfeplanverfahren sollten in das Qualitätshandbuch aufgenommen und somit schriftlich fixiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen der GPA zu den Qualitätsstandards werden geprüft und um bereits bestehende Standards ergänzt.

Feststellung 8:

Bei der Stadt Hemer wird durch umfangreiche Beratungen im Vorfeld jeder Hilfestellung eine intensive fachliche Zugangssteuerung betrieben. Hierzu gibt es noch keine standardisierten Prozesse. Automatisierte Wiedervorlagen für die Fallsteuerung gibt es bislang nicht.

Empfehlung 8.1:

Die Stadt Hemer sollte für die Beratungstätigkeiten des ASD im Rahmen des Falleingangs verbindliche Maßstäbe festsetzen und diese im zukünftigen Qualitätshandbuch schriftlich festhalten.

Über Auswertungen und Analysen zu Umfang und Wirkung der Beratungstätigkeit sollte die Steuerung in diesem Bereich ausgebaut werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die beschriebenen Notwendigkeiten zur Fixierung verbindlicher Maßstäbe in der eigenen Beratungstätigkeit werden ebenfalls gesehen.

Dies wird im Rahmen des QE-Handbuches umgesetzt. Möglichkeiten zur Auswertung und Analyse zu Umfang und Wirkung von Beratung müssen erarbeitet werden.

Empfehlung 8.2:

Die Stadt Hemer sollte die Möglichkeit von elektronischen Wiedervorlagen über die Fachsoftware prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die elektronische Wiedervorlage wird durch die neu einzuführende Fachsoftware Gedok ermöglicht und abgesichert.

Feststellung 9:

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird frühzeitig in das Hilfeplanverfahren eingebunden und ist für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen zuständig. Verbindliche Vorgaben oder Prozessbeschreibungen gibt es für die Wirtschaftliche Jugendhilfe bislang nicht.

Empfehlung 9:

Die Stadt Hemer sollte auch für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen verbindliche Vorgaben, Standards und Prozesse definieren und somit die Steuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich ausbauen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Neben einem QE-Handbuch für den Bereich des ASD soll über eine neue Teamleitung des Teams Steuerung, rechtlich Vertretung und wirtschaftliche Jugendhilfe auch für die wirtschaftliche Jugendhilfe ein QE-Handbuch erarbeitet werden. Dieses wird auch für diesen Bereich Vorgaben, Standards und Prozessbeschreibungen enthalten.

Feststellung 10:

Für das Jugendamt der Stadt Hemer gibt es bisher noch kein standardisiertes internes Kontrollsystem. Einzelne Elemente sind jedoch vorhanden bzw. sollen eingeführt werden. Eine Unterstützung der Prozesskontrollen durch die Fachsoftware gibt es nicht.

Empfehlung 10:

Die Stadt Hemer sollte die Erweiterung von Prozesskontrollen über die Fachsoftware prüfen und insbesondere den Einsatz der Fachsoftware im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe in Betracht ziehen. Die aufeinander aufbauenden Prozesse bzw. Schnittstellen zwischen ASD und Wirtschaftlicher Jugendhilfe könnten vollumfänglich in der Software abgebildet und auch technische Plausibilitäten, z.B. keine Auszahlung ohne aktuellen Hilfeplan, eingerichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die neu einzuführende Software sieht auch das Tool Wirtschaftliche Jugendhilfe vor. Aufeinander aufbauende Prozesse bzw. Schnittstellen zwischen ASD und Wirtschaftlicher Jugendhilfe werden dann vollumfänglich in der Software abgebildet und technische Plausibilitäten können beschrieben werden.

Feststellung 11:

Eine Personalbemessungsgrundlage ist bei der Stadt Hemer bislang nur für die Wirtschaftliche Jugendhilfe vorhanden. Eine Personalbedarfsplanung gibt es nicht.

Empfehlung 11:

Eine Personalbedarfsplanung, die auch absehbare Fluktuationen berücksichtigt, sollte für alle Bereiche eingeführt werden. Dies könnte Stellenvakanzen und Überlastungen minimieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die absehbare Fluktuation (Rente) wird bereits in der Personalbedarfsplanung berücksichtigt. Eine größere Herausforderung ist jedoch die nicht-absehbare Fluktuation. Stellenvakanzen und Überlastungen werden bestmöglich versucht zu vermeiden bzw. abzubauen; durch eine konkrete Darlegung von Bearbeitungszeiten einzelner Prozessschritte im QE-Handbuch soll dem ebenfalls gegengesteuert werden. Zusätzlich sind langwierige Widerbesetzungsverfahren und herrschender Fachkräftemangel an dieser Stelle ebenfalls hinderlich.

Feststellung 12:

Eine Grundlage für eine eigene Stellenbemessung im ASD gibt es bei der Stadt Hemer bislang nicht.

Empfehlung 12:

Die Stadt Hemer sollte die Prozesse im Qualitätshandbuch hinterlegen und Bearbeitungszeiten für diese definieren. Hierauf aufbauend sollte eine Grundlage für eine Personalbemessung für den ASD entwickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Notwendige Grundlagen werden bereits erarbeitet und im QE-Handbuch hinterlegt.

Feststellung 13:

Die Personalbemessung für die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird bei der Stadt Hemer anhand von eigenen Kennzahlen vorgenommen und örtliche Gegebenheiten berücksichtigt. Das Personal wurde aufgrund der gestiegenen Fallzahlen im Bereich UMA in der Vergangenheit aufgestockt.

Empfehlung 13:

Die Stadt Hemer sollte aufgrund des Fallzahlenrückgangs im Bereich der UMA wie geplant eine Überprüfung der Stellenbemessung im Bereich Wirtschaftlichen Jugendhilfe vornehmen. Ggfs. vorhandene Personalkapazitäten sollten unter anderem für den Ausbau der Steuerung m Jugendamt (bspw. Erweiterung des Finanz- und Fachcontrollings) eingesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die neue Organisationsstruktur sieht bereits eine Erweiterung des Controllings im Team „Steuern, rechtliche Vertretung und wirtschaftliche Jugendhilfe“ vor; vorhandene Personalkapazitäten werden entsprechend angepasst.

Feststellung 14:

Die Stadt Hemer hat einen sehr niedrigen Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen gesamt, was sich belastend auf den Fehlbetrag auswirkt.

Empfehlung 14:

Die Stadt Hemer sollte weiterhin Maßnahmen entwickeln und durchführen, um den Anteil an ambulanten Hilfefällen bei gleichzeitiger niedriger Falldichte zu erhöhen.

Stellungnahme der Verwaltung:

An dieser Stelle kann der Empfehlung der GPA nur in Teilen entsprochen werden. Der KJHD verfolgt aktuell den Weg, die eigenen Beratungsleistungen weiterhin auf hohem und intensivem Niveau fortzuführen. Dem Einsatz ambulanter Maßnahmen kann so in vielen Fällen vorgebeugt werden.

Feststellung 15:

Der niedrige Anteil Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen wirkt sich belastend auf den Fehlbetrag und auf die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung aus.

Empfehlung 15:

Die Stadt Hemer sollte ihre Akquise und Werbung für geeignete Pflegefamilien verstärken, um gem. dem im Haushaltsplan fixierten operativen Ziel im stationären Bereich mehr Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege statt in Heimen unterbringen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Kollegin des Pflegekinderdienstes hat sich bereits zu einem Zertifikatskurs des LWL angemeldet, welcher u.a. auch Strategien für die Akquise und Gewinnung von Pflegefamilien zum Inhalt hat. Der PKD wird sich an dieser Stelle neu aufstellen und der Empfehlung kann in vollem Umfang entsprochen werden.

Feststellung 16:

Die Aufwendungen für die SPFH je Hilfefall sind hoch. Eine Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bei Vergabe der Leistung an den eigenen ambulanten Dienst erfolgt nicht.

Empfehlung 16:

Die Stadt Hemer sollte im Rahmen des Fachcontrollings die Hilfen nach § 31 SGB VIII analysieren und versuchen den hohen Aufwendungen je Hilfefall gegen zu steuern. Darüber hinaus sollte auch bei der Leistungserbringung durch den eigenen Ambulanten Dienst die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren mit einbezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Einführung der Software wird die Wirtschaftliche Jugendhilfe auch in die Leistungserbringung durch den eigenen ambulanten Dienst involviert. Das neue Team „PKD und Prävention“ wird zukünftig auch den internen ambulanten Dienst innehaben. Durch die Teamleitung sollen personelle Ressourcen gebündelt und in die Steuerung des ambulanten Dienstes eingebracht werden. Dies beinhaltet eine genauere Analyse und Steuerung der einzelnen Hilfeförderungen.

Feststellung 17:

Die Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall sind bei der Stadt Hemer sehr hoch. Dabei fallen insbesondere auch die hohen Laufzeiten ins Gewicht. Beides belastet den Fehlbetrag.

Empfehlung 17:

Die Stadt Hemer sollte die Laufzeiten regelmäßig fallübergreifend bewerten und intensiver an der Rückführung arbeiten. Ziel sollte es sein, durch eine intensive Rückführungsarbeit die Laufzeiten zu verkürzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung steht die Erarbeitung eines Rückführungskonzeptes bereits auf der „To-Do“-Liste.

Feststellung 18:

Die Aufwendungen für die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sowie der Anteil der Hilfefälle an den Gesamtfällen ist bei der Stadt Hemer sehr hoch. Verfahrensstandards und Verselbständigungskonzepte wurden noch nicht entwickelt.

Empfehlung 18:

Die Stadt Hemer sollte für die Hilfen für die jungen Volljährigen eigene Verfahrensstandards entwickeln. Darüber hinaus sollten die Bewilligungshürden höher sein als bei den Minderjährigen. Eine stufenmäßige Verselbstständigung sollte ab ca. 16/17 Jahren intensiv verfolgt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Empfehlung wurde bereits vollständig umgesetzt. Die Zahlen (Fallzahlen, Haushalt) im Haushaltsjahr 2020 weisen bereits eine intensivere Steuerung aus. Hier sind die umgesetzten Verfahrensstandards schriftlich im QE-Handbuch zu fixieren.

5. Berichtsteil Bauaufsicht

Feststellung 1:

Bei der Rechtmäßigkeit und der Ausschöpfung des Gebührenrahmens zeigen sich in der Bauaufsicht einige Optimierungsmöglichkeiten. Dies führt zu mangelnder Rechtssicherheit und einer niedrigeren Aufwandsdeckung.

Empfehlungen 1.1 bis 1.3:

Die Stadt Hemer sollte die Zwei-Wochenfrist § 71 Abs. 1 BauO NRW künftig einhalten, um Angriffspunkte im Klageverfahren zu reduzieren und die Rechtssicherheit ihrer Bescheide zu erhöhen.

Die Bauaufsicht der Stadt Hemer sollte künftig Angrenzer grundsätzlich vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen. Damit würde sie die Vorgaben aus § 72 Abs. 1 BauO NRW umsetzen und kann Argumente der Angrenzer in ihre Entscheidungen einfließen lassen.

Die Stadt Hemer sollte den Gebührenrahmen in der Bauaufsicht ausschöpfen, um eine möglichst hohe Aufwandsdeckung zu erzielen. Die festgesetzten Gebühren sollte sie – zumindest stichprobenhaft- hinsichtlich ihrer Aufwandsdeckung überprüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nicht-Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist zur Vorprüfung von Anträgen ist bekannt. Diesem Mangel sollte durch eine Neustrukturierung der Prozessabläufe innerhalb des Fachdienstes begegnet werden. Diese befindet sich bereits seit Anfang 2020 in der Planung und Vorbereitung und wird nun seit November 2020 auch in der Praxis umgesetzt (aus personellen Gründen war eine frühere Umsetzung nicht möglich). Durch den neuen Ablauf wird die Fristeinhalten (Empfehlung 1.1) gewährleistet.

Hierbei wird auch die vorgesehene Gebühr für die Aufforderung zur Vervollständigung der Antragsunterlagen erhoben (Empfehlung 1.3).

In Bezug auf die Gebührenerhebung sind die Ausführungen der GPA unter Punkt 4.3.4.1 nicht nachvollziehbar. Der FD 614 erhebt grundsätzlich Gebühren gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Die städtische Verwaltungsgebührensatzung wird nur bei der Erhebung von Gebühren für Akteneinsichten herangezogen, da es für diese Leistung keine entsprechende Tarifstelle in der AVerwGebO gibt. Zur Empfehlung 1.2 vertritt FD 614 die Rechtsauffassung, dass bei Abweichungen und Befreiungen nicht in jedem Fall eine Angrenzerbeteiligung erfolgen muss, sondern entsprechend dem Gesetzeswortlauf nur in den Fällen, in denen auch geschützte nachbarliche Belange berührt werden. So wird auch bisher verfahren (siehe auch Darstellung auf Seite 7 des GPA-Berichts).

Feststellung 2:

Im Zeitpunkt der Prüfung befinden sich die Geschäftsprozesse in einer Umstrukturierung. Checklisten für die Bearbeitung setzt die Bauaufsicht noch nicht ein, dies ist jedoch geplant.

Empfehlung 2:

Die Stadt Hemer sollte in der Bauaufsicht zeitnah Checklisten einsetzen, um eine sichere Bearbeitung der Bauanträge insbesondere bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung ist richtig. Im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses wurden bereits erste Checklisten erarbeitet. Perspektivisch ist auch geplant, entsprechend der verfügbaren Kapazitäten weitere Checklisten zu erarbeiten.

Feststellung 3:

Im Hemer befindet sich der Prozess des Baugenehmigungsverfahrens während der Prüfung in einer Umstrukturierung. Perspektivisch wird sich der Prozess daher verschlanken und optimieren.

Empfehlungen 3.1 bis 3.2:

Die Bauaufsicht der Stadt Hemer sollte die Versendung von Eingangsbestätigungen mit der Nachforderung von Unterlagen verbinden, da sie erst hiermit ihrer Verpflichtung aus § 71 Abs. 1 BauO NRW zur Einhaltung der Frist von zwei Wochen nachkommen kann.

Die Stadt Hemer sollte unvollständige Bauanträge künftig an die Antragsteller zurücksenden, wenn diese die geforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist einreichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier gelten analog die Ausführungen zum Umstrukturierungsprozess (siehe unter Feststellung 1). Die Zusammenfassung von Eingangsbestätigung und Unterlagennachforderung (Empfehlung 3.1) sowie die Zurücksendung nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigter Anträge (Empfehlung 3.2) sind Bestandteile des neuen Prozessablaufs und werden seit November 2020 umgesetzt.

Feststellung 4:

Die Bauaufsicht der Stadt Hemer bearbeitet im Vergleichsjahr 2019 weniger Fälle je Vollzeit-Stelle als viele Vergleichskommunen. Dies liegt an einem höheren Personaleinsatz als im Vorjahr sowie gesunkenen Fallzahlen.

Empfehlung 4:

Die Stadt Hemer sollte die Entwicklung ihrer Fallzahlen regelmäßig ins Verhältnis zum eingesetzten Personal setzen und die Besetzung am Fallvolumen ausrichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellenbesetzung am Fallvolumen auszurichten, ist sicherlich grundsätzlich wünschenswert, aber praktisch nur schwer bzw. gar nicht umsetzbar. Zum einen ist das Fallvolumen nicht beeinflussbar und auch nur schwer zu prognostizieren. Zum anderen ist die Besetzung der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit genügend ausreichenden Fachkräften (hier: Ingenieure) bereits gesetzlich vorgeschrieben. Die in Hemer vorhandene Zahl von drei Ingenieuren (davon einer als Führungskraft) stellt nach hiesiger Auffassung bereits das absolute Minimum dar. Darüber hinaus, dürfte es in Zukunft angesichts des Fachkräftemangels eher das Problem geben, überhaupt genügend qualifiziertes Personal zu finden. Die Feststellung, dass in Hemer vergleichsweise wenige Fälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet werden, wird zur Kenntnis genommen. Ursächlich wird in 2019 ein deutlicher Antragsrückgang aufgrund einer Anpassung baurechtlicher Vorschriften sein. Bedacht werden muss jedoch, dass die Fallzahlen einer jährlichen Schwankung unterliegen, die nicht prognostizierbar ist. Interessant wäre im kommunalen Vergleich sicherlich die Feststellung, ob und inwieweit jeweils ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Fälle je Vollzeitstelle und der durchschnittlichen Dauer von Genehmigungsverfahren besteht.

Feststellung 5:

Die Bauaufsicht führt ihre Akten bisher noch in Papierform. Auch das Beteiligungsverfahren ist weitgehend schriftlich. Damit kann die Stadt Hemer bisher nur wenige Vorteile aus der Digitalisierung des Bauantragsverfahrens nutzen.

Empfehlung 5:

Die Stadt Hemer sollte das Thema Digitalisierung in der Bauaufsicht weiter vorantreiben, um den Genehmigungsprozess und die Aktenführung perspektivisch digital zu durchlaufen. Hierdurch spart sie Postwege und verringert ihre Durchlaufzeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung ist richtig. Die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens wird seitens der Stadt Hemer angestrebt. Als erster Schritt soll im Frühjahr 2021 die Anbindung des Fachverfahrens ProsozBau an das städtische Dokumentenmanagementsystem erfolgen.

Feststellung 6:

Bisher nutzt die Stadt Hemer keine Ziele, Zielwerte und Kennzahlen als Grundlage für eine zielgerichtete Steuerung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Bauaufsicht.

Empfehlung 6:

Die Stadt Hemer sollte messbare Ziele, Zielwerte und Qualitätsstandards definieren und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen jährlich überprüfen. Diese bilden die Basis für eine erfolgreiche kennzahlenorientierte Steuerung der Bauaufsicht. Dabei kann sie sich an den Kennzahlen der gpaNRW orientieren und diese fortschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Überarbeitung der vorhandenen Ziele und Kennzahlen soll mittelfristig erfolgen. Der Fokus liegt momentan aber zunächst auf der Einführung und Verstetigung der neuen Prozessabläufe sowie dem Thema Digitale Bauakte.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die bereits bestehende Kennzahl „Fristgerechte Bearbeitung“ sich auf das jeweilige Genehmigungsverfahren selbst bezieht und nicht auf die erst seit 2019 bestehende Frist zur Vorprüfung der Antragsunterlagen.

6. Berichtsteil Vergabewesen

Feststellung 1:

Mit ihrem Digitalisierungsgrad ist die Stadt Hemer grundsätzlich gut aufgestellt, Vergaben rechtssicher mit einem hohen Digitalisierungsgrad durchzuführen. Einzelne Vergaben wurden jedoch ohne Abstimmung außerhalb des VMS und ohne Submissionsstelle durchgeführt.

Empfehlung 1: ./.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich sollen alle Vergaben im Vergabemanagementsystem erfasst werden.

Feststellung 2:

Durch eine gute und enge Zusammenarbeit bindet die Stadt Hemer die Revision gut in die Vergabeverfahren ein. Dies erhöht die Rechtssicherheit der Verfahren.

Empfehlung 2.1:

Für ein einheitliches Vorgehen sollte die Stadt Hemer bei Auftragsänderungen (Nachträgen) grundsätzlich die ZVS oder die Revision einbinden.

Empfehlung 2.2:

Die Stadt Hemer sollte ihre Vergabeordnung dahingehend anpassen, dass die Bedarfsstellen die Revision auch bei Vergabebeschwerden und Verfehlungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW unverzüglich informieren.

Empfehlung 2.3:

Die Stadt Hemer sollte künftig sicherstellen, dass die Beschäftigten grundsätzlich alle Vergaben ohne Wertgrenzen im VMS eintragen. Dies erhöht die Rechtssicherheit und dient ebenfalls der Korruptionsprävention.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Hemer hat zum 01.08.2020 ihre städtische Vergabeordnung an die Neuregelungen der Kommunalen Vergabegrundsätze vom 12.06.2020 angepasst. U.a. wurde der Direktkauf für Bau- bzw. Liefer- und Dienstleistungen bis 15.000 Euro vorgesehen. Die weitere Neuregelung bei den freiberuflichen Leistungen für den Direktkauf bis 25.000 Euro wird aktuell in eine Neufassung der Vergabeordnung zum 01.01.2021 eingearbeitet.

§ 9 der Vergabeordnung der Stadt Hemer sieht die Erfassung von Auftragsänderungen in der elektronischen Vergabeakte vor. Das aktuell im Einsatz befindliche Verfahren der Fa. cosinex sieht jedoch keinen Genehmigungsworkflow bei Nachträgen bzw. Auftragsänderungen vor. Nachträge können dort nachträglich nach Abwicklung erfasst werden.

Eine Wertgrenze zur Mitzeichnung bei Nachträgen für die Revision ist in der aktuellen Vergabeordnung nicht vorgesehen. Eine vollständige Erfassung und zentrale Auswertung von Nachträgen erscheint fachübergreifend wirtschaftlich sinnvoll.

Im Rahmen der Umsetzung einer Neuorganisation der Stadtverwaltung wird zum 01.01.2021 ein Team „Controlling/Bauinvestitionscontrolling“ mit zentraler Steuerung in der Kämmerei eingerichtet. Ziel ist eine verbesserte Maßnahmensteuerung und ein verbessertes Kostencontrolling.

Die Empfehlung der GPA hinsichtlich der Aufnahme der unverzüglichen Information der Revision bei Vergabebeschwerden in die städtische Vergabeordnung wird in die Neufassung der Vergabeordnung zum 01.01.2021 eingearbeitet.

Feststellung 3:

Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption ist aufgrund veralteter Regelungen aktualisierungsbedürftig. Eine Verbesserung zur Korruptionsprävention könnte zudem eine Schwachstellenanalyse bringen.

Empfehlung 3.1:

Die Stadt Hemer sollte in regelmäßigen Abständen Schwachstellenanalysen durchführen, um das Korruptionsrisiko weiter zu minimieren. Hierzu sollte sie ihre Bediensteten beteiligen.

Empfehlung 3.2:

Die Stadt Hemer sollte ihre Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption insbesondere um Regelungen zu den aktuellen § 16 und 17 des KorruptionsbG NRW ergänzen. Bezogen auf den § 16 sollte sie die vorgeschriebenen Angaben der Gremienmitglieder der Stadt Hemer jährlich veröffentlichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aktuelle DV zur Korruptionsbekämpfung sieht in Ziff. 4 die sofortige Information der Revision bei Korruptionsverdacht vor. Die aktuelle DV zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiter ist zum 01.10.2010 in Kraft getreten. Eine Überarbeitung – wie von der GPA empfohlen – erfolgt zeitnah. Dabei werden auch die Thematiken Schwachstellenanalyse oder Auskunftspflichten von Mitgliedern städtischer Organe und Ausschüsse sowie von sachkundigen Bürgern/innen mit abgearbeitet.

Feststellung 4:

Die Stadt Hemer regelt ihre Sponsoringleistungen über eine eigene Dienstanweisung. Eine Veröffentlichung der erhaltenen Sponsoringleistungen findet bisher nicht statt.

Empfehlung 4.1:

Die Stadt Hemer sollte ihre Sponsoringverträge grundsätzlich auf eine Laufzeit von maximal zwei Jahren befristen.

Empfehlung 4.2:

Die Stadt Hemer sollte den Fachdienst Zahlungsabwicklung, Steuern, Gebühren sowohl für die finanzielle als auch für die steuerrechtliche Abwicklung von Sponsoringleistungen bereits vor Vertragsabschluss einbinden, um die erforderliche Prüfung der Zulässigkeit und der steuerlichen Wirkung zu gewährleisten.

Empfehlung 4.3:

Die Stadt Hemer sollte ihre Sponsoringleistungen öffentlich bekannt geben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorschläge der GPA werden bei der anstehenden Überlegungen berücksichtigt. Ein Sponsoring spielt in der Kernverwaltung praktisch keine Rolle.

Lediglich Spenden zu Veranstaltungen mit einer sehr geringen und damit untergeordneten Größenordnung im Kernhaushalt von bis zu 15 Tsd. Euro/p.a. sind hier zu nennen. Im Wirtschaftsplan der Sauerlandpark Hemer GmbH sind jährliche Sponsoringvolumina von bis zu 200.000 Euro hinterlegt. Die rechtlich selbständige GmbH fällt nicht in den Zuständigkeitskatalog der GPA.

Feststellung 5:

Die Stadt Hemer erfasst Nachträge fallbezogen. Eine übergeordnete Auswertung findet derzeit nicht statt.

Empfehlung 5:

Die Stadt Hemer sollte alle entstehenden Nachträge digital erfassen. Nachträge sollte sie zentral auswerten und auch freigeben, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachträge sind zunächst durch die jeweiligen Projektleitungen zu bewerten. Eine Beauftragung erfolgt dann je nach Größenordnung in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten. Eine zentrale Erfassung ist im neuen Team „Controlling“ sinnvoll.

Feststellung 6:

Die Stadt Hemer beachtet teilweise nicht die vorgegebenen Wertgrenzen. Die Angebotsfrist ist teilweise zu kurz gewählt. Zudem fehlen Regelungen zum Umgang mit und der Dokumentationspflicht von Nachträgen.

Empfehlung 6.1:

Die Stadt Hemer sollte versuchen, die Summe der eingehenden Nachträge zu minimieren. Dies kann zum Beispiel über eine intensivere Erstellung von Leistungsbeschreibungen gelingen.

Empfehlung 6.2:

Die Stadt Hemer sollte sicherstellen, dass ihre Sachbearbeitung Entscheidungen zur Ausführung von Nachträgen in allen Maßnahmen immer zeitnah und hinreichend dokumentiert. Dies sollte sie auch in der Vergabeordnung regeln.

Empfehlung 6.3:

Die Stadt sollte ihre Maßnahmen (z.B. Landschaftsbauarbeiten Sport- und Freizeitfläche Lamberg) frühzeitiger planen, damit Angebote auch der Kostenschätzung entsprechen und Nachträge nur ausnahmsweise entstehen.

Empfehlung 6.4:

Die Stadt Hemer sollte sicherstellen, dass sie vorgegebene Wertgrenzen bei allen Vergaben einhält.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vergaben in Hemer berücksichtigen den geltenden Rechtsrahmen. Bei der großen Aufgabenvielfalt ergeben sich unweigerlich auch ungeplante Vergabevorgänge. Diese sollten selbstverständlich auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Etwaige Nachträge werden geprüft und möglichst minimiert. Eine vollständige Verhinderung von Nachträgen ist im Baubereich jedoch praxisfern.